

JA, NEIN, WEISS NICHT

Musterdemokratie Schweiz?



- 3 Einführung
- 4 Schlaglichter auf die Bundesverfassung von 1848
- 7 Durch die Geschichte mit Nidwaldner Landammännern
- 12 Landammänner seit 1848
- 14 Transkriptionen

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung am 12. September 1848 brach eine neue Zeit an. Das bis heute bestehende politische System der Schweiz geht auf diese zurück. Doch was wurde in dieser ersten Verfassung der «modernen Schweiz» überhaupt geregelt? Gewisse Artikel hatten auf Nidwalden grössere, andere kleinere Auswirkungen. Einige werden hier näher beleuchtet. Transkriptionen von Archivalien geben einen spannenden Einblick in die Zeit des Entstehens der Bundesverfassung. Und schliesslich lässt sich anhand ausgewählter Landammänner-Porträts die Geschichte der Landsgemeinde, des Kantons Nidwalden und der Schweiz nachvollziehen.

Schlaglichter auf die Bundesverfassung von 1848

4

Einführung eines einheitlichen Münz- und Masswesens

«Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.»

«Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einführen.»

Zwei Neuerungen, welche die Bundesverfassung brachte, förderten die wirtschaftliche Integration und erleichterten den Handel:

Im Artikel 36 wurde dem Bund das alleinige Münzprägungsrecht zugesprochen und somit den Kantonen dieses Recht entzogen. Vor 1848 waren in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Währungssysteme und Münzen im Umlauf, was den Handel innerhalb der Eidgenossenschaft, aber auch mit den umliegenden Ländern merklich erschwerte. Die Innerschweizer Kantone Uri, Schwyz und Nidwalden bildeten bereits im 16. Jahrhundert eine Münzgemeinschaft und prägten «Dreiländermünzen». Nur während der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) hatte vorübergehend ein einheitliches Münzsystem auf dem gesamten Gebiet der damaligen Schweiz bestanden.

In der Folge musste geregelt werden, wie die neue Währung beschaffen sein sollte und wie die bestehenden kantonalen Münzen umgeprägt werden sollten. Man entschied sich, den neuen Schweizer Franken dem französischen anzugleichen, und führte somit eine Währung ein, die auch im europäischen Handel einfach zu handhaben war.

Der Artikel 37 sah die Vereinheitlichung der Masse und Gewichte vor. Die definitive Umstellung auf einheitliche Masse für Längen, Flächen, Gewichte sowie Kubik-, Getreide- und Flüssigkeitsmasse stiess in einzelnen Kantonen zunächst auf Widerstand. Erst 1877 wurde das metrische System gesamtschweizerisch eingeführt.

5

Einführung der «freien Wahlen»

«Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.»

Durch diesen Artikel sollten die freien Wahlen von Vertretern der Kantone ins eidgenössische Parlament gewährleistet werden. Die Bundesverfassung von 1848 regelte das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene jedoch nur vage. Es blieb abhängig vom kantonalen Aktivbürgerrecht, welches die Kantone unterschiedlich regelten.

In der ersten Kantonsverfassung Nidwaldens aus dem Jahr 1850 wird unter anderem den «durch Kriminalurtheil Entehrten», «Falliten» (Zahlungsunfähigen), «Almosengenössigen» (Verarmten), «Geisteskranken und Blödsinnigen» sowie jenen, «welchen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist», die Stimmfähigkeit abgesprochen.

Auf kantonomer Ebene waren Männer bereits nach Vollendung des 18. Altersjahrs stimmberechtigt. Der grösste Fortschritt war jedoch, dass nun alle niedergelassenen Schweizer das Stimm- und Wahlrecht auch auf Kantonsebene bekamen und die politische Mitbestimmung nicht mehr auf die Genossen- bzw. Korporationsbürger beschränkt war.

Natürlich galten diese Regeln für Frauen nicht, da sie noch über keine politischen Rechte verfügten.

Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen

«Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.»

Die Bundesverfassung sah zum ersten Mal ein teilweises Verbot der Todesstrafe vor – jedoch nur als Strafe für «politische Vergehen». Diese gehörten vor 1848 neben Mord, schwerem Raub und Brandstiftung zu den mit dem Tode zu bestrafenden Tatbeständen. Die Todesstrafe blieb somit im neuen Bundesstaat immer noch bestehen, war jedoch

umstritten. Bereits bei den Debatten um die Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches zur Zeit der Helvetik hatten sich Aufklärer wie Hans Conrad Escher für die Abschaffung der Todesstrafe eingesetzt.

1874 wurde mit der ersten Totalrevision der Bundesverfassung die Todesstrafe schweizweit abgeschafft. Aber bereits 1879 erhielten die Kantone das Gesetzgebungsrecht für die Todesstrafe vom Bund zurück und erst 1942 wurde sie durch die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches endgültig abgeschafft. Die letzte zivilrechtliche Hinrichtung der Schweiz fand am 18. Oktober 1940 in Sarnen statt. Im Militärgesetz blieb die Todesstrafe bis 1992 bestehen.

Die letzte Hinrichtung in Nidwalden fand am 29. April 1817 statt: Franz Josef Käslin war wegen wiederholten Diebstahls zum Tod durch das Schwert verurteilt worden. Als dann 1856 ein Geschwisterpaar, das seinen kleinen Neffen ermordet hatte, aufgrund der geschickten Strafverteidigung nicht zum Tode verurteilt wurde, bedeutete dies die faktische Abschaffung der Todesstrafe im Kanton. Wenn nicht für dieses abscheuliche Verbrechen – wofür hätte sie dann noch verhängt werden können? Deshalb blieb Franz Josef Käslin der Letzte, der auf dem Chalenbergli vom Scharfrichter geköpft wurde. Und damit liegt in keinem anderen Kanton die letzte zivilrechtliche Hinrichtung so weit zurück wie in Nidwalden.

Durch die Geschichte mit Nidwaldner Landammännern 7



Landammann Bartholome Zniderist
um 1422, Öl auf Leinwand,
NM 10632

Von Zniderist ist vor allem sein heldenhafter Tod in der Schlacht von Arbedo 1422 überliefert: In diesem Kampf zwischen der Alten Eidgenossenschaft und den Truppen des Mailänder Herzogs Filippo Maria Visconti ging es zum ersten Mal nicht um die Verteidigung des eidgenössischen Gebiets gegen einen äusseren Angreifer, sondern um eine Wiedereroberung von früher erobertem und danach wieder verlorenem Territorium. Zniderist war bei dieser Schlacht wohl der Bannerträger der Unterwaldner Truppen. Laut der Quelle «Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden» von 1789 wurde er schwer verletzt, riss jedoch, als die Fahne seiner Truppen in feindliche Hände zu fallen drohte, diese von der Stange und verband damit seine Wunden. Andere Heldenerzählungen berichten, dass er das Banner in seine Wunden stopfte, damit die Feinde es nicht erobern konnten. Verbürgt ist sein Tod auf diesem Schlachtfeld.



Landammann Ritter Melchior Lussi
Kopie von 1874, Öl auf Leinwand
von Jost Vital Troxler, NM 7834

Ritter Melchior Lussi (1529–1606) war eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Eidgenossenschaft in seiner Zeit. Er wirkte zunächst in den Vogteien Bellinzona und Locarno und legte dort den Grundstein für seine späteren engen Beziehungen zu Oberitalien. Lussi wurde in den Jahren 1561–1595 elfmal zum Landammann gewählt. In diesen Jahren war er auch als Gesandter tätig, unter anderem 1562–1563 als Vertreter der katholischen Orte am Konzil von Trient. Er reiste jedoch auch nach Paris, Florenz, Madrid und Savoyen. 1583 unternahm Lussi, ein treuer Anhänger des katholischen Glaubens, eine Pilgerreise ins Heilige Land nach Jerusalem. Einen Bericht über diese Reise und seine Eindrücke veröffentlichte er 1590.

Lussi, oft auch Lussy geschrieben, war viermal verheiratet und seine Spuren sind in Nidwalden noch heute sichtbar – vor allem in Form von Bauten. Die Mittel dafür

erwirtschaftete er als «Militärunternehmer», was ihm lukrative Pensionen einbrachte und ihm zu Reichtum und Ansehen verhalf. Als Unterstützer der Gegenreformation liess er 1582 die Kapuziner nach Stans kommen und baute ihnen ein Kloster. Er erwarb das Winkelriedhaus und liess es in ein repräsentatives Renaissancehaus umbauen. Das «Hechhuis» in Wolfenschiessen entstand als Landsitz für seine Familie. Nach einem Schlaganfall zog er sich 1596 aus der Politik zurück.

Landammann Ludwig Maria Kaiser
undatiert, Öl auf Holz, NM 11165

Ludwig Maria Kaiser (1765–1840), Offizier in spanischen Diensten, war ein vehementer Anhänger der Helvetik und wirkte von 1798 bis 1799 als Unterstatthalter des Distrikts Stans. Am 7. April 1798, als die neue helvetische Verfassung in Stans angenommen werden sollte, war er die Gegenstimme zu den Geistlichen, die für die Ablehnung der aufgezwungenen Konstitution agitierten. Die Nidwaldner Gegner der Helvetik radikalisierten sich, Kaiser wurde seiner Ämter enthoben und zeitweise gefangen gehalten. Nach der Niederlage Nidwaldens gegen die französischen Truppen am 9. September 1798 übernahm Kaiser wiederum das Amt des Unterstatthalters. Er blieb als «Franzosen sympathisant» und Vertreter des verhassten Einheitsstaats in der Bevölkerung jedoch unbeliebt. Dennoch wurde er nach dem Ende der Helvetik erneut in politische Ämter gewählt und übte in den Jahren 1814–1838 im Vierjahresturnus das Amt des Regierenden Landammanns aus.

Neben seinen politischen Tätigkeiten war Kaiser, dessen Name teilweise auch Keyser geschrieben wird, Dichter und Verfasser historischer Schauspiele. Seine Stücke, die bereits in den 1790er-Jahren seine Sympathien für das revolutionäre Frankreich offenbarten, wurden in Stans und Zürich aufgeführt.



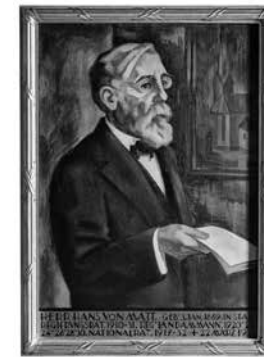
Rosa Wyrch («Frau Landammann»)
undatiert, Öl auf Leinwand, NM 5366

Neben den Landammännern liessen sich manchmal auch deren Ehefrauen, teilweise bezeichnet als «Frau Landammann», porträtieren. Marie Rosa Wyrch-Epp (1729–1797) war die Frau von Landammann Franz Anton Wyrch (1737–1814). Über ihr Leben ist nur wenig bekannt, es lässt sich fast nur anhand der einflussreichen Männer in ihrem Umfeld rekonstruieren. Ihr Vater war Johann Joachim Epp von Rudenz, Landammann in Uri. Sie wuchs in Flüelen im Schloss Rudenz auf. 1756 erfolgte die Hochzeit mit Franz Anton und 1762 kam als drittes von acht Kindern Franz Alois Wyrch-von Flüe zur Welt, dessen Sohn gleichen Namens als «Borneo-Louis» in die Geschichte einging. Die turbulenten Jahre in Nidwalden um 1798 und die Gefangenschaft ihres Ehemannes während der helvetischen Wirren erlebte Marie Rosa Wyrch-Epp nicht mehr.

Landammann Hans von Matt
um 1932, Öl auf Leinwand
von Hans von Matt, NM 10502

Hans von Matt-Odermatt (1869–1932), hier gemalt von seinem Sohn Hans von Matt-Gunz, trat die politische Nachfolge seines Vaters Hans von Matt-Stofer (1842–1900) an. Wie sein Vater war er Buchhändler, Verleger und Redaktor des «Nidwaldner Volksblatts» sowie Vertreter Nidwaldens im Nationalrat (1917–1932). Im Regierungsrat wirkte Hans von Matt von 1910 bis 1931 als Erziehungsdirektor. Zwischen 1920 und 1930 amtierte er sechsmal als Landammann.

Hans von Matt verfasste einen Grossteil der kantonalen Gesetze, obwohl er nicht Jurist war. Das von ihm entworfene Gesetz zur «Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden» war gar von überkantonaler Bedeutung, da es das erste seiner Art war und den anderen Kantonen als Vorlage diente. In der Politik setzte er sich – zusammen mit seiner Frau Marie von Matt-Odermatt – stark für soziale Anliegen ein, zum Beispiel für Behinderte und sozial benachteiligte ältere Menschen. Als Reformkatholik war Hans von Matt eine bedeutende Stimme der christlich-sozialen Bewegung und ein Wegbereiter des politischen Katholizismus.



Landammann Anton Zraggen
um 1933, Öl auf Leinwand von
Hermann Barrenscheen, NM 10518



Anton Zraggen (1873–1933) war in den Jahren 1927–1933 viermal Landammann. Von 1921 bis 1933 engagierte er sich als Mitglied des Regierungsrats primär im Finanz- und Steuerbereich, er kann als Begründer der Nidwaldner Tiefsteuerpolitik bezeichnet werden. Anton Zraggen gehörte zur liberalen Partei Nidwaldens und stand somit häufig im Konflikt mit der katholisch-konservativen Mehrheit. Seine Wahl zum Ständerat gegen einen konservativen Kandidaten scheiterte 1925 an lediglich zehn Stimmen. Die Auseinandersetzungen waren so heftig, dass das konservative «Nidwaldner Volksblatt» wiederholt darauf hinweisen musste, dass die Angriffe nicht dem allseits geschätzten Zraggen persönlich, sondern seiner Partei und deren Weltanschauungen galten.

Der gelernte Metzger war auch ein erfolgreicher Unternehmer und gründete den noch heute existierenden Darmhandel in Hergiswil.

Landammann Remigi Joller
um 1960, Öl auf Holz
von Remi Cattani, NM 10523



Remigi Joller (1891–1960), Tuchhändler aus Stans, griff 1929 im «Nidwaldner Volksblatt» die Idee einer eigenständigen Elektrizitätsversorgung des Kantons Nidwalden auf und legte somit den Grundstein für die Debatte um das Bannalpwerk. In einem überaus harten politischen Kampf gelang es Joller und seinen Mitstreitern, das Stimmvolk an der Landsgemeinde 1934, gegen den erbitterten Widerstand von Regierung und Parlament, für das Projekt zu gewinnen. Als einer der führenden «Bannalper» wurde Joller an derselben Landsgemeinde in den Regierungsrat gewählt – zusammen mit acht weiteren Gesinnungsgenossen. Lediglich zwei der elf Bisherigen verblieben nach diesem politischen Erdbeben in der Exekutive.

Weiter gelang es Remigi Joller, die Pilatus Flugzeugwerke im Kanton anzusiedeln, welche sich zum grössten Arbeitgeber des Kantons entwickeln sollten. Als Baudirektor

initiierte er auch die direkte Bahnverbindung von Engelberg bis Luzern sowie den Bau der Autobahn N2 durch Nidwalden, die den Ausbau der Nord-Süd-Achse von Basel nach Chiasso ermöglichen sollte. Diesen enorm grossen und teuren Bauprojekten stimmte die Landsgemeinde 1954 zu – nicht zuletzt dank Jollers Leistungsausweis und Überzeugungskraft. Zwischen 1936 und 1948 war er siebenmal Landammann, 1937–1947 auch Ständerat.

Landammann Hanspeter Käslin
1998, Öl auf Leinwand von
Bruno Müller-Meyer, NM 10504



Der Landwirt Hanspeter Käslin (1933–2008) war ab 1978 Mitglied des Regierungsrats, er amtierte als Vorsteher der Land- und Forstwirtschaftsdirektion. 1990 wurde er erstmals als Landammann gewählt und 1996 war er der Letzte in der langen Reihe der Nidwaldner Landammänner, die von der Landsgemeinde in ihr hohes Amt gewählt wurden: Am 28. April 1996 wurde zum letzten Mal auf dem Herdplättli einem frischgewählten Landammann «Glick gwische». An der Urnenabstimmung vom 1. Dezember des gleichen Jahres wurde die Landsgemeinde abgeschafft.

Seither wird der Landammann durch den Landrat gewählt und als Datum des Amtsantritts gilt der 1. Juli. Deshalb blieb Hanspeter Käslin etwas länger als üblich im Amt als Landammann – bis zum 30. Juni 1997.

Landammänner seit 1848

12

Name	Wahldatum	Name	Wahldatum
Franz Alois (Louis) Wyrsh	30.04.1848	Jakob Wyrsh, Buochs	24.04.1892
Franz Alois (Louis) Wyrsh	29.04.1849	Ferdinand Businger	30.04.1893
Franz Durrer	28.04.1850	Jakob Wyrsh, Buochs	14.05.1894
Franz Alois (Louis) Wyrsh	27.04.1851	Ferdinand Businger	28.04.1895
Franz Durrer	25.04.1852	Jakob Wyrsh, Buochs	26.04.1896
Franz Alois (Louis) Wyrsh	24.04.1853	Ferdinand Businger	25.04.1897
Franz Durrer	30.04.1854	Jakob Wyrsh, Buochs	24.04.1898
Franz Alois (Louis) Wyrsh	29.04.1855	Ferdinand Businger	30.04.1899
Franz Durrer	27.04.1856	Jakob Wyrsh, Buochs	29.04.1900
Franz Alois (Louis) Wyrsh ¹	26.04.1857	Ferdinand Businger	28.04.1901
Jakob Kaiser	25.04.1858	Jakob Wyrsh, Buochs	27.04.1902
Louis Wyrsh, Buochs	25.04.1859	Ferdinand Businger	26.04.1903
Jakob Kaiser	29.04.1860	Jakob Wyrsh, Buochs	24.04.1904
Louis Wyrsh	28.04.1861	Ferdinand Businger	30.04.1905
Jakob Kaiser	27.04.1862	Jakob Wyrsh, Buochs	29.04.1906
Louis Wyrsh	26.04.1863	Ferdinand Businger	28.04.1907
Jakob Kaiser	24.04.1864	Jakob Wyrsh, Buochs	26.04.1908
Louis Wyrsh	30.04.1865	Ferdinand Businger	25.04.1909
Jakob Kaiser	29.04.1866	Jakob Wyrsh, Buochs	24.04.1910
Louis Wyrsh	28.04.1867	Jakob Wyrsh junior, Stans	30.04.1911
Jakob Kaiser	26.04.1868	Jakob Wyrsh, Buochs	28.04.1912
Louis Wyrsh	25.04.1869	Jakob Wyrsh junior, Stans	27.04.1913
Jakob Kaiser	24.04.1870	Jakob Wyrsh, Buochs	26.04.1914
Louis Wyrsh	30.04.1871	Jakob Wyrsh junior, Stans	25.04.1915
Jakob Kaiser	28.04.1872	Jakob Wyrsh, Buochs	30.04.1916
Louis Wyrsh	27.04.1873	Jakob Wyrsh junior, Stans	29.04.1917
Walter Zelger ²	26.04.1874	Jakob Wyrsh, Buochs	28.04.1918
Louis Wyrsh	25.04.1875	Jakob Wyrsh junior, Stans	27.04.1919
Robert Durrer	30.04.1876	Hans von Matt	25.04.1920
Robert Durrer	29.04.1877	Jakob Wyrsh junior, Stans	24.04.1921
Louis Wyrsh	28.04.1878	Hans von Matt	30.04.1922
Robert Durrer	27.04.1879	Jakob Wyrsh junior, Stans	29.04.1923
Louis Wyrsh	25.04.1880	Hans von Matt	27.04.1924
Robert Durrer	24.04.1881	Jakob Wyrsh junior, Stans	26.04.1925
Louis Wyrsh	30.04.1882	Hans von Matt	25.04.1926
Robert Durrer	28.04.1883	Anton Zraggen	24.04.1927
Louis Wyrsh	27.04.1884	Hans von Matt	29.04.1928
Robert Durrer	26.04.1885	Anton Zraggen	28.04.1929
Louis Wyrsh	26.04.1886	Hans von Matt	27.04.1930
Robert Durrer	24.04.1887	Anton Zraggen	26.04.1931
Jakob Wyrsh, Buochs	29.04.1888	Theodor Gabriel	24.04.1932
Robert Durrer	28.04.1889	Anton Zraggen	30.04.1933
Jakob Wyrsh, Buochs	27.04.1890	Theodor Gabriel	29.04.1934
Ferdinand Businger	26.04.1891	Werner Christen	28.04.1935

Name	Wahldatum	Name	Wahldatum
Remigi Joller	26.04.1936	Remigi Blättler	24.04.1983
Werner Christen	25.04.1937	Paul Niederberger	29.04.1984
Remigi Joller	24.04.1938	Remigi Blättler	28.04.1985
Werner Christen	30.04.1939	Bruno Leuthold	27.04.1986
Remigi Joller	28.04.1940	Remigi Blättler	26.04.1987
Werner Christen	27.04.1941	Bruno Leuthold	24.04.1988
Remigi Joller	26.04.1942	Remigi Blättler	30.04.1989
Werner Christen	02.05.1943	Hanspeter Käslin	29.04.1990
Remigi Joller	30.04.1944	Eduard Engelberger	28.04.1991
Werner Christen	29.04.1945	Hanspeter Käslin	26.04.1992
Remigi Joller	28.04.1946	Eduard Engelberger	25.04.1993
Otto Wymann	27.04.1947	Hanspeter Käslin	24.04.1994
Remigi Joller	25.04.1948	Eduard Engelberger	30.04.1995
Otto Wymann	24.04.1949	Hanspeter Käslin ³	28.04.1996
Josef Odermatt	30.04.1950	Werner Keller ⁴	18.06.1997
Otto Wymann	29.04.1951	Meinrad Hofmann	19.06.1998
Josef Odermatt	27.04.1952	Viktor Furrer	23.06.1999
Ernst Zraggen	26.04.1953	Werner Keller	28.06.2000
Josef Odermatt	25.04.1954	Paul Niederberger	27.06.2001
Ernst Zraggen	24.04.1955	Leo Odermatt	26.06.2002
Josef Odermatt	29.04.1956	Beat Fuchs	25.06.2003
Ernst Zraggen	28.04.1957	Gerhard Odermatt	30.06.2004
Josef Odermatt	27.04.1958	Lisbeth Gabriel	29.06.2005
Remigi Blättler	26.04.1959	Beatrice Jann	28.06.2006
Josef Odermatt	24.04.1960	Hugo Kayser	27.06.2007
Remigi Blättler	30.04.1961	Leo Odermatt	25.06.2008
Alfred Gräni	29.04.1962	Beat Fuchs	24.06.2009
Remigi Blättler	28.04.1963	Gerhard Odermatt	30.06.2010
Alfred Gräni	26.04.1964	Hugo Kayser	06.07.2011
Walter Vokinger	25.04.1965	Ueli Amstad	27.06.2012
Alfred Gräni	24.04.1966	Yvonne von Deschwanden	26.06.2013
Walter Vokinger	30.04.1967	Res Schmid	25.06.2014
Alfred Gräni	28.04.1968	Hans Wicki	24.06.2015
Walter Vokinger	27.04.1969	Ueli Amstad	29.06.2016
Adolf von Matt	26.04.1970	Yvonne von Deschwanden	28.06.2017
Walter Vokinger	25.04.1971	Res Schmid	27.06.2018
Adolf von Matt	30.04.1972	Alfred Bossard	26.06.2019
Walter Vokinger	29.04.1973	Othmar Filliger	24.06.2020
Norbert Zumbühl	28.04.1974	Karin Kayser-Frutschi	30.06.2021
German Murer	27.04.1975	Joe Christen	29.06.2022
Norbert Zumbühl	25.04.1976		
German Murer	24.04.1977		
Paul Niederberger	30.04.1978		
German Murer	29.04.1979		
Paul Niederberger	27.04.1980		
German Murer	26.04.1981		
Paul Niederberger	25.04.1982		

- 1 Stirbt im Amt am 21.4.1858.
- 2 Stirbt im Amt am 20.7.1874.
- 3 Am 28. April 1996 findet die letzte Landsgemeinde statt. Sie wird im selben Jahr im Dezember durch eine Volksabstimmung abgeschafft.
- 4 Seit 1997 wählt der Landrat den Landammann. Das Datum gibt ab 1997 den Wahltag im Landrat an, Amtsantritt ist jeweils der 1. Juli.

Instruktion an den Tagsatzungsgesandten Louis Wyrsch

Wir Landammann und Landrath
des Kantons Unterwaldens nid dem Wald

ertheilen hiemit zufolge der Vollmacht, die uns die
am 12. Christm. 1847. ausserordentlich besammelte
Landesgemeinde übertragen hat, unserer Ehren-
gesandtschaft, dem Titl. Hochgeachteten Herrn Lan-
dammann Wyrsch, von Buochs, folgende Instruktion:

«Unsere Ehrengesandtschaft wird ermächtigt,
wie alle übrigen Urstände an den Berathungen
eines Entwurfes einer Bundesrevision Antheil zu
nehmen, jedoch aber die Behauptung auszusprechen,
dass eine Abänderung des Bundes nur mit Zustim-
mung sämtlicher Stände gemacht werden könne
und mit der bestimmten Weisung, dass sie, die E. G., an
den Hauptgrundsätzen des 1815.er Bundes und den
kantonalen und kirchlichen Rechten möglichst festhalten
und das Referendum und den Entscheid unserer obersten
Landesbehörde über alles vorbehalten soll.»

Gegeben, Stanz, den 28. Febr. 1848.

Der regierende Landammann:
Stanislaus Achermann

Der erste Landschreiber:
Arnold Odermatt

Transkription 1 Seite Tagebuch Wyrsch

N. 58
1848

August 3

Morgens 8 Uhr nach Stans u. alles wohl ange-
troffen.

August 4

Die Zeitungen waren vol von der Niederlag
der Italiener, die nun in volge derselben
sich überal in Übereilung zurückzogen.

August 7

Wochenrath – 19 Gegenstände.

August 8

Nach Wolfenschiessen u. den H. Schwager
besucht. Diesmahl befanden sich beide
recht wohl.
Berichte von Vorort in folge Anzeige vom
Schw. Consul in Mailand – dass die Östreicher
den 6ten daselbst eingezogen u. das König
Albert capituliert u. sich über
den Tesino mit seiner Armee zurückge-
zogen habe.

August 11

Nach Stans Mil.-Comm. u. relatiert über
das Visum repertum eines an der Wylerbrücke
ertrunkenen Kindes von circa 10 Jahren
von L. Zumbühl⁽¹⁾ in Büren.

(1) Hänselers

August 14

Landrath bei der Treu – Bundes-Verfassung
ohne wichtige Discussion wurde die Lands-
gemeinde auf den 27 Augst gestellt –
H. Bünter stellte dabei den Antrag das dabei
ausgekündet werde dass niemand mit
Waffen erscheine. –
Anzeige von H. Bauherr Blätler dass
er sich in seinem Amt suspendiert er-
kläre, bis der H. Dr. Würsch die Worte

Impressum Ausstellung

Ja, Nein, Weiss nicht. Musterdemokratie Schweiz?

Eine Ausstellung des Nidwaldner Museums

Carmen Stirnimann, Leitung

Idee und Konzept

imRaum, Baden / Zürich,
Miriam Rorato, Thomas
Rorato, Fabian Furter

Projektleitung

Carmen Stirnimann,
Nidwaldner Museum

Szenografie

ZMIK Studio for Spacial
Design, Basel, Sarah Frey &
Rolf Indermühle

Ausstellungsaufbau und -technik

Jozef Lauwers
Thomas Odermatt
Pascal Waser

Bauten

Holzbau Niederberger AG,
Büren

Malerarbeiten

Steff Hürlimann

Druck

Creaplot AG, Münchenstein

Texte

Miriam Rorato
Isabelle Zimmermann
Carmen Stirnimann

Korrektorat

Agi Flury

Ausstellungsgrafik

Equipo Visuelle Kommuni-
kation, Basel

Interview-Filme

Jara Malevez
Miriam Rorato

Strassenumfrage

Robin Pickis
Maximilian Lederer

Pädagogisches Begleitprogramm

Cyrill Willi
Andrea Ambauen

Kuratorin Kunst

Jana Bruggmann

Administration, Sekretariat

Elian Bartolini

Sammlungstechniker

Thomas Odermatt

Haustechnik

Jozef Lauwers

Vermittlung

Cyrill Willi, Leitung
Andrea Ambauen
Elionora Amstutz
Susanne Hissen
Maja Schelldorfer
Rahel Steiner

Fotografische Dokumentation

Christian Hartmann

Praktikum

Isabelle Zimmermann
Amélie Joller

Zivildienst

Silvano Frei, Pascal Waser

Betreuung der Ausstellung

Anita Odermatt, Rosmarie
Amstad, Elionora Amstutz,
Silvia Burch, Helga Hanazky,
Samuel Huser, Yvonne Jenni,
Theresa Schmied, Heidi
Schwertfeger, Elinor Wyser

Finanzielle Unterstützung

Swisslos Kanton Nidwalden

Leihgaben

Otto Borner
Kantonsbibliothek Nidwalden
Claus Niederberger
Staatsarchiv Nidwalden
Peter Steiner

Bild- und Tonrechte

ETH-Bibliothek Zürich,
Bildarchiv
GrossenGaden-Verlag (Billy
& Benno, Andrew Bond,
Sina Buis, Silvana Candreia,
Roland Zoss)
Kanton Glarus
Philipp Griesemer, Appenzell

Schweizerisches Bundes-
archiv, Bern

Staatsarchiv Nidwalden, Stans
Staatsarchiv Obwalden, Sarnen
Staatsarchiv Schwyz, Schwyz
Staatsarchiv Uri, Altdorf
SRF, Telepool GmbH, Zürich
Emanuel Wallimann, Stans
Zentralbibliothek Zürich,
Zürich

Die statistischen Angaben in
der Ausstellung stammen aus
verschiedenen Quellen, ins-
besondere von den Webseiten
des Bundesamts für Statistik,
der eidgenössischen Kommissi-
on für Migration und von
Swissinfo.ch.

Trotz intensiver Bemühungen
ist es nicht gelungen, in allen
Fällen die Rechteinhaber zu
eruiieren. Allfällige Ansprüche
sind zu melden an das Nid-
waldner Museum.

Nidwaldner
Museum
Postfach 1244
6371 Stans



SWISSLOS
KULTURFÖRDERUNG
NIDWALDEN